

Anordnung Nr. 2*¹
über den Fonds für die Instandhaltung
vom 17. März 1986

Zur Ergänzung der Anordnung vom 19. April 1985 über den Fonds für die Instandhaltung (GBl. I Nr. 12 S. 154) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Präsidenten der Akademie der Wissenschaften der DDR folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Ministerien für Materialwirtschaft, für Volksbildung, für Gesundheitswesen, für Kultur werden mit den ihnen unterstellten Kombinate und Betrieben in den Geltungsbereich der Anordnung vom 19. April 1985 über den Fonds für die Instandhaltung einbezogen. Für die Akademie der Wissenschaften der DDR gilt diese Anordnung hinsichtlich der ihr unterstellten volkseigenen Betriebe.

(2) Durch die zuständigen Minister gemäß Abs. 1 ist festzulegen, welche Kombinate und Betriebe ihres Bereiches einen Fonds für die Instandhaltung bilden. Für Kombinate und Betriebe, die die Bildung des Fonds für die Instandhaltung im Plan 1986 noch nicht berücksichtigt haben, kann festgelegt werden, daß die Anordnung erst beginnend mit der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes für das Jahr 1987 anzuwenden ist.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 17. März 1986

Der Minister der Finanzen

I. V.: Dr. Siegert
Staatssekretär

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 19. April 1985 (GBl. I Nr. 12 S. 154)

Anordnung
über den Bauwerkspaß
vom 21. Februar 1986

Zur Gewährleistung einer effektiven Nutzung und Bewirtschaftung von Gebäuden und baulichen Anlagen und zur zielgerichteten Planung und Durchführung von Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Diese Anordnung regelt die Erarbeitung des Bauwerkspasses bei der Errichtung von Gebäuden und baulichen Anlagen (nachfolgend Bauwerke genannt). Sie gilt für die Konstruktion von Bauwerken entsprechend.

(2) Diese Anordnung gilt für:

- Kombinate, Betriebe und Einrichtungen,
- Genossenschaften und zwischengenossenschaftliche Bauorganisationen,
- private Bauhandwerksbetriebe (nachfolgend Baubetriebe genannt).

§ 2

(1) Die Baubetriebe haben als Bestandteil des Ausführungsprojektes für Bauwerke einen Bauwerkspaß zu erarbeiten.

(2) Für Angebotsprojekte und wiederverwendungsfähige Projektlösungen ist der Bauwerkspaß von dem für die Erzeugnisentwicklung verantwortlichen Betrieb zu erarbeiten. Bei örtlichen Anpassungen ist der Bauwerkspaß durch den Baubetrieb, sofern erforderlich, zu ergänzen.

(3) Bei Investitionsvorhaben ist für jedes Bauwerk ein Bauwerkspaß zu erarbeiten.

§ 3

Der Bauwerkspaß ist nach Muster gemäß Anlage zu erarbeiten. Er hat alle Informationen zur Sicherung der Gebrauchsfähigkeit des Bauwerkes, insbesondere Instandhaltungs- und Instandsetzungshinweise sowie die Instandsetzungszyklen, zu enthalten.

§ 4

Der Bauwerkspaß ist bei der Abnahme des Bauwerkes dem Auftraggeber durch den Baubetrieb zu übergeben.

§ 5

Die Leistungen zur Erarbeitung des Bauwerkspasses sind als bautechnische Projektierungsleistungen nach dem effektiven Zeitaufwand gemäß den Rechtsvorschriften! zu planen und abzurechnen.

§ 6

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft und gilt für alle Bauvorhaben, mit deren Vorbereitung nach dem 1. Januar 1986 begonnen wird.

(2) Für bestätigte oder in Ausarbeitung befindliche Angebotsprojekte und wiederverwendungsfähige Projektlösungen ist der Bauwerkspaß bis zur Abnahme des ersten Investitionsvorhabens, spätestens innerhalb von 2 Jahren, zu erarbeiten.

Berlin, den 21. Februar 1986

Der Minister für Bauwesen

Junker

¹ Z. Z. gilt die Anordnung Nr. Pr. 121 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für bautechnische Projektierungsleistungen (P-Sonderdruck Nr. 1220 des Gesetzblattes).